



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Herrn



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 1. Oktober 2019


BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Dokumentenmanagementsystem DOMEA**

BEZUG Ihr Antrag vom 2. Mai 2019

GZ **V B 5 - O 1319/19/10093**

DOK **2019/0821753**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter 

ich bitte um Verständnis, dass ich erst jetzt auf Ihren Antrag zurückkomme, aber die zwischenzeitliche Recherche nach den von Ihnen begehrten Dokumenten gestaltete sich - wie erwartet - als recht aufwendig.

I. Ausschreibungsunterlagen, Verträge und Vereinbarungen

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich die Originalausschreibungsunterlagen mit Leistungsbeschreibungen etc. sowie sämtliche Verträge zum Dokumentenmanagementsystem DOMEA nicht mehr beim Bundesministerium der Finanzen befinden. Wie ermittelt werden konnte, erfolgte bereits im Jahre 2009 die Abgabe sämtlicher (knapp 20) Verträge im Zusammenhang mit DOMEA an das damalige Zentrum für Informationstechnik und Informationsverarbeitung (ZIVIT), jetzt Informationstechnikzentrum (ITZ) Bund [**Anschrift: ITZ Bund, Dienstsitz Bonn, Bernkasteler Straße 8, 53175 Bonn**].

Lediglich einzelne Ablichtungen als persönliche „Rückstellkopien“ sind im Hause in anderen Akten noch (z. T. elektronisch) vorhanden. Die Aktenfederführung liegt aber seit nunmehr zehn Jahren beim ZIVIT bzw. der Nachfolgeorganisation, dem ITZ Bund. Ihr Antrag wäre insoweit voraussichtlich abzulehnen. Auf § 7 Absatz 1 Satz 1 IFG weise ich hin: BMF ist insoweit seit langem nicht mehr verfügungsbefugt.

Ich erlaube mir zudem den Hinweis, dass der Zugang zu den Vergabeunterlagen noch einer Prüfung gemäß § 3 Nummer 4 IFG i. V. m. vergaberechtlichen Vertraulichkeitsregelungen, wie z. B. § 5 Vergabeverordnung (VgV) oder § 3 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), sowie gegebenenfalls weiterer in Betracht kommender Ausschlussgründe unterläge. Gerade Unterlagen aus Vergabeverfahren sind, auch im Hinblick auf zukünftige wettbewerbliche Verfahren, sensibel zu behandeln.

II. Einführungs- und Benutzerhandbücher, sonstige Schulungs- oder Nutzungsunterlagen

Das Material an Handbüchern, Schulungs- und Nutzungsunterlagen für ein IT-Verfahren, das seit mehr als zehn Jahren für eine Behörde der Größe des BMF im Einsatz und damit ständigen Aktualisierungen unterworfen ist, ist naturgemäß sehr umfangreich. Neben Unterlagen zur Schulung unterschiedlicher Benutzergruppen, existieren auch rein technische Anleitungen. Bei der Sichtung des Bestandes wurde festgestellt, dass für sämtliche vom Softwarelieferanten (SER Soluti [REDACTED] land GmbH, Open Text eGovernm [REDACTED] eutschland GmbH) als Urheber erstellte Dokumente nur ein eingeschränktes Nutzungsrecht des Bundesministeriums der Finanzen - eben zur Schulung der eigenen Beschäftigten - besteht. Die Weitergabe an Dritte ist davon grundsätzlich nicht erfasst oder sogar explizit ausgeschlossen. Gemäß § 6 Satz 1 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Ihr Antrag wäre insofern abzulehnen.

Gemäß § 8 Absatz 1 IFG ist einem Dritten, dessen Belange, z. B. wie hier geschütztes geistiges Eigentum, durch einen Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Vor Einleitung des Verfahrens einer Drittbeteiligung bitte ich um Rückmeldung, ob Sie Ihren Wunsch auf Zugang zu Schulungs- und Nutzungsunterlagen etc. in zeitlicher oder sachlicher Hinsicht irgendwie einschränken möchten.

Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass auch für den Fall der Einwilligung der Urheberrechtsinhaber in einen Informationszugang zu einzelnen Dokumenten, vor einer Herausgabe an Sie hier im Hause noch weitere Prüfungen anzustellen wären, ob und inwieweit andere Ausschlussgründe, z. B. Aspekte der IT-Sicherheit des Bundes, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gemäß § 3 Nummer 2 IFG etc. einer Herausgabe entgegenstünden.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir folgenden Hinweis: Ein Informationsinteresse, gerichtet auf alte „Einführungs- oder Benutzerhandbücher“ oder „sonstige“ - also wohl: alle jemals erstellten und hier vorliegenden - „Schulungs- oder Nutzungsunterlagen“ ist jedenfalls nur eingeschränkt erkennbar. Demgegenüber wäre der Aufwand enorm, alle diese alten Materialien unter insbesondere urheberrechtlichen und IT- und sonstigen Sicherheits-Gesichtspunkten Dokument für Dokument, Satz für Satz zu überprüfen.

Es konnte festgestellt werden, dass ein (nur) geringerer Teil der begehrten Dokumente seinerzeit durch das sog. Competence Center Bürodienste (CCB) erstellt wurde, welches organisatorisch einem Referat des BMF angegliedert war. Einer Herausgabe dieser Dokumente stünde der Schutz geistigen Eigentums Dritter gemäß § 6 Satz 1 IFG daher voraussichtlich nicht entgegen. Hier bedürfte es aber ebenso noch einer intensiven Prüfung, ob und inwieweit nicht ebenfalls Aspekte der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gem. § 3 Nummer 2 IFG bzw. Gründe der IT-Sicherheit des Bundes o. ä. einer Herausgabe entgegenstünden. Vor einer solchen umfangreichen Prüfung bitte ich Sie daher um Mitteilung, ob sich Ihr Antrag auf die jeweils aktuellste Version eines Dokumentes oder auf sämtliche verfügbaren, im Laufe von über zehn Jahren produzierten Versionen erstreckt.

Ich bitte um Rückmeldung, wie Sie weiter zu verfahren wünschen. Ich habe mir in der Angelegenheit eine Frist bis zum

31. Oktober 2019

notiert. Sollte ich bis dahin nichts Gegenteiliges von Ihnen hören, gehe ich davon aus, dass Sie Ihren Antrag insgesamt nicht weiter verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

